



Gesundheit Landratsamt Kitzingen

Hyg Stand 02/2024

Informationsschreiben zu meldepflichtigen Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen

Nach § 34 IfSG **müssen** Personen (Betreute und Beschäftigte) dem zuständigen Gesundheitsamt von den Gemeinschaftseinrichtungen **gemeldet** werden, die an folgenden Erkrankungen <u>erkrankt</u> sind <u>oder</u> bei denen der <u>Verdacht</u> auf eine dieser Erkrankungen besteht:

- Cholera
- Diphterie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- Virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- Kopfläuse
- Ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten (z. B. **Affenpocken**)
- Pest
- Poliomyelitis
- Röteln
- Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektion
- Shigellose
- Skabies (Krätze)
- Typhus abdominalis und Paratyphus
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

Die **Meldepflicht** gilt darüber hinaus auch bei **Personen, in deren Wohngemeinschaft** (z. B. Eltern, Geschwisterkinder) nach ärztlichem Urteil eine <u>Erkrankung oder ein Verdacht</u> auf folgende Erkrankungen bekannt wird: Cholera, Diphterie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, **Masern**, **Meningokokken-Infektion**, **Mumps**, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, **Röteln**, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, **Windpocken**.



Beim Auftreten von allen weiteren Infektionskrankheiten mit Krankheitshäufungen in der Einrichtung, bei welchen hinsichtlich der Ansteckung ein örtlicher oder zeitlicher Zusammenhang besteht, sind diese ab 2 oder mehr Fällen zu melden. Dies gilt insbesondere, wenn eine gemeinsame Ansteckungsquelle vermutet wird oder Infektionen in kurz aufeinanderfolgenden Abständen erfolgen.

<u>Die Meldepflicht beinhaltet folgende Angaben:</u>

Name, Adresse, (ggf. Kontaktdaten), Geburtsdatum, Geschlecht, Klasse/Gruppe, Erkrankung (Krankheitserreger), Krankheits- bzw. Symptombeginn, Krankschreibung bis (sofern bekannt).

Die **Wiederzulassungen** der Personen zum Besuch der Einrichtung bestimmt bei den oben genannten Erregern das Gesundheitsamt. Dieses orientiert sich an den aktuell gültigen Wiederzulassungsrichtlinien des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, welche vor dem Hintergrund der RKI-Richtlinien erarbeitet wurden.

Nähere Informationen zu einzelnen Erkrankungen und Krankheitserregern finden Sie auf der Website des Robert Koch Institut unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/InfAZ marginal node.html?cms lv2=3544250 oder auf der Seite des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter: https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten a z/index.ht m .

Meldungen und Anfragen zu Infektionskrankheiten bitte senden an das Funktionspostfach der Hygienekontrolleure des Gesundheitsamts Kitzingen unter: **Einrichtung@kitzingen.de** . Zur Beantwortung Ihres Anliegens werden wir uns baldmöglichst mit Ihnen in Verbindung setzen.

Bei weiteren Fragen sind die Hygienekontrolleure auch telefonisch zu erreichen unter 09321/928-3311, 928-3312 oder 928-3329.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und die stets gute Zusammenarbeit!

Die Hygienekontrolleure des Gesundheitsamts Kitzingen